

## „Mittendrin und voll daneben“

Pfingstlager vom 30.Mai bis 06.Juni 2003 für  
8 bis 11 Jährige  
und  
vom 06.Juni 2003 bis 13.Juni 2003 für 12 bis  
14 Jährige  
auf dem Zeltplatz Kraftstein bei Tuttlingen

Hallo!



Hast Du schon mal davon geträumt ganz ohne Eltern in die Ferien mit lauter gleichaltrigen, die den

selben Traum haben? .Herzliche Einladung an alle, die Lust haben 8 spannende und witzige Tage im Jugendheim Kraftstein in toller Natur zu verbringen.

Wir werden in Zelten untergebracht sein. Außerdem steht uns ein Haus mit Waschgelegenheit zur Verfügung. Verpflegt werden von 2 wundervollen Köchinnen.

Während unseres Aufenthalts werden wir tagsüber und abends den Erlebnissen des Petrus nachspüren, basteln, werken, singen, viel Lachen, die Umgebung



erforschen, Fußball, Volleyball und andere Spiele machen.

Dieses Jahr finden zwei Zeltlager statt. Das erste ist für 8 bis 11 jährige Jungs und Mädels, das Zweite für 12 bis 14 Jährige.



Veranstalter ist der CVJM Renningen e.V. im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinde Renningen.

Die Kosten für die Freizeit betragen 100 EUR. Im Preis inbegriffen sind Fahrt, Unterkunft, Vollverpflegung, Versicherung und Programm.

Niemand soll aus finanziellen Gründen nicht mitgehen können. Wenn es Probleme bei der Finanzierung gibt, bitte bei uns melden. Wir können nach Absprache eine Ermäßigung gewähren.

Wir freuen uns auf Dich!

Barbara Barsch, Mareike Müller, Tanja Gockeler, Claudia Wurster, Tobias Geier, Christoph Gockeler, Christop Klingler,

Und viele weitere Mitarbeiter!

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden:  
Christof Klingler 07159 / 90 27 27

Die Anmeldung wird nicht bestätigt. Ein Infobrief geht kurz vorher zu.

Anmeldung für das Pfingstlager 2003

vom 30.05.03 – 06.06.03 (8-11)

vom 06.06.03 – 13.06.03 (12-14)

(bitte ankreuzen das jeweilige PFILA ankreuzen!)

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
**Schriftliche Anmeldung bis 10.05.2003**  
einwerfen in den PFILA-Briefkasten:  
Rankbachstr.12, 71272 Renningen (Tanja Gockeler)

# MITT VOLL END & DANE RIN BEN RENNINGEN PFILA 2003



Pfingsten 2003

## Reisebedingungen:

### Träger und Veranstalter:

Evang. Kirchengemeinde Renningen, die den CVJM Renningen e.V. mit der eigenständigen Durchführung der Reise beauftragt hat.

1. **Anmeldung / Vertragschluss**  
Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich erfolgen. Der Teilnehmer (Nachfolgend Tn) (sowie dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) bietet damit dem CVJM Renningen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag mit dem Tn bzw. bei Minderjährigen mit seinem gesetzlichen Vertreter kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des CVJM an den Tn oder seine gesetzlichen Vertreter zustande.
2. **Zahlungsbedingungen**  
Die Zahlung ist spätestens sechs Wochen vor Reisebeginn, jedoch frühestens nach erfolgter Anmeldebestätigung an den CVJM zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird. Ohne vollständige Bezahlung der Reiseleistung besteht kein Anspruch des Tn auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.
3. **Leistungen**  
Die Leistungen des CVJM ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reiseausschreibung und den darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
4. **Rücktritt des Tn, Umbuchen, Ersatzperson**  
Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem CVJM, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Reiserrücktrittserklärung beim CVJM.  
In jedem Fall des Rücktrittes des Tn steht dem CVJM unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgenden pauschale Entschädigung zu  
a) bis 42 Tage vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises, maximal jedoch 10,- € pro Person  
b) vom 41. bis 15. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises p.P.  
c) vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises p.P.  
d) und ab dem 7.Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises p.P.  
In jedem Fall des Rücktrittes ist es dem Tn gestattet, nachzuweisen, dass dem CVJM keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Kostenpauschale entsprechender Regelungen entstanden sind. In diesem Fall ist der Tn nur zur Bezahlung der tatsächlichen angefallenen Unkosten verpflichtet.  
Im Falle eines Rücktrittes kann der Tn eine geeignete Ersatzperson benennen. Tritt diese in den Vertrag ein, muss der zurückgetretene Tn dem CVJM lediglich die Bearbeitungskosten in Höhe von €15 bezahlen. Der Reisepreis enthält keine Reiserrücktritts-, Kranken- und Unfallversicherung.
5. **Nicht in Anspruch genommen Leistungen**  
Nimmt der Tn einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom CVJM zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Tn auf anteilige Rückerstattung. Der CVJM bezahlt an den Tn jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM erstattet worden sind
6. **Rücktritt und Kündigung durch den CVJM**  
Der CVJM kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Tn die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommen Leistung erlangt, einschließlich vom Leistungsträger erhaltene Rückvergütungen. Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind bevollmächtigt, die Interesse des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen. Durch vorzeitige Rückreise des TN diesem entstehenden Kosten hat dieser zu tragen.

- Der CVJM kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten.
- a) Der CVJM ist verpflichtet, dem Tn gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
  - b) Ein Rücktritt des CVJM später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
  - c) Der Tn kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Tn aus seinem Angebot anzubieten. Der Tn hat diese Reise unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Absage dem CVJM gegenüber geltend zu machen.
  7. **Obliegenheiten des Tn / Ausschlussfrist / Kündigung durch den Tn**  
Der Tn ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CVJM in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.  
Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§651dAHBS.2.BGB) hat der Tn bei Reisen mit dem CVJM dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort vom CVJM eingesetzten Leiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.  
Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Tn im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Tn die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Tn gerechtfertigt wird.  
Ansprüche wegen nicht vertragmäßiger Erbringung der Reise hat der Tn innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Bedingung der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Tn Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschuldung an der Geltendmachung innerhalb der Frist verhindert worden ist.
  8. **Haftung**  
Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Reisepreis beschränkt, soweit  
a) ein Schaden des Tn weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder  
b) der CVJM für einen dem Tn entstehenden Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
  9. **Sonstiges**  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge